A1 25 108

# URTEIL VOM 17. AUGUST 2026

## Kantonsgericht Wallis
## Öffentlichrechtliche Abteilung

Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Dr. Thierry Schnyder und Matthieu Sartoretti, Richter, sowie Lynn Kalbermatter, Gerichtsschreiberin ad hoc,

**in Sachen**

**X _____**, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Volken, Naters,

**gegen**

**STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**, Vorinstanz,

**DIENSTSTELLE FÜR BEVÖLKERUNG UND MIGRATION**,

(Ausländerrecht; Sistierung der Ausweisung)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 4. Juni 2025.

## Sachverhalt

**A.** X _____ ist A _____ Staatsangehöriger und ersuchte in den Jahren 2014 und 2015 erstmals in den Kantonen B _____ und C _____ um eine Aufenthaltsbewilligung. Beide Kantone traten infolge Unvollständigkeit der Unterlagen nicht auf das Gesuch ein. Am 3. November 2021 beantragte er eine Aufenthaltsbewilligung bei der Gemeinde D _____, welche ihm jedoch aufgrund seiner strafrechtlichen Vorbelastung nicht gewährt wurde. Das Bundesgericht bestätigte dieses Vorgehen letztinstanzlich (Bundesgerichtsurteil 2C_629/2023 vom 27. August 2024).

X _____ wurde angewiesen, die Schweiz bis zum 25. Oktober 2024 zu verlassen (S. 313). Er reichte am 23. Oktober 2024 erneut ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und Sistierung der Ausweisung bei der Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) ein (S. 318 ff).

**B.** Die DBM lehnte den Antrag um Sistierung der Ausweisung am 25. Oktober 2025 ab (S. 390 f.) und verlängerte die Ausreisefrist am 4. November 2024 bis zum 27. Dezember 2024 (S. 392). X _____ reichte daraufhin am 4. November 2024 Beschwerde beim Staatsrat ein (S. 407), welche am 4. Juni 2025 abgewiesen wurde.

**C.** Gegen den Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis erhob X _____ (Beschwerdeführer) am 20. Juni 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts und stellte folgende Rechtsbegehren (S. 479 ff.):

> " 1. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt, bzw. die Dienststelle für Bevölkerung und Migration wird angewiesen, diese Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.
>
> Eventualantrag: Sollte die Beschwerdeinstanz immer noch Zweifel an der objektiv nicht vorhandenen Rückfallgefahr haben, wird prozessual beantragt, den Beschwerdeführer und seine Partnerin im Sinne der Beschwerdebegründung Ziff. 1 vorzuladen und zu seiner Lebenswende seit 5 Jahren sowie zu seinen privaten und beruflichen Perspektiven persönlich zu befragen.
>
> 2. Dem Beschwerdeführer wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.
> 3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid werden der Vorinstanz auferlegt."

**D.** Die DBM hinterlegte am 7. Juli 2025 die amtlichen Akten, verzichtete auf eine Vernehmlassung und beantragte die Abweisung der Beschwerde (S. 533). Der Staatsrat verzichtete am 16. Juli 2025 auf eine Stellungnahme und beantragte gestützt auf den Staatsratsentscheid die Abweisung der Beschwerde (S. 532).

**E.** Die DBM reichte am 1. September 2025 auf Verlangen des Kantonsgerichts eine Stellungnahme betreffend Berechtigung zum Nachgehen einer Arbeitstätigkeit ein und hielt fest, dass dem Beschwerdeführer keine solche zustehe (S. 546 f.). Gleichentags folgte diesbezüglich eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft, Amt der Region Oberwallis (S. 548).

**F.** Der Beschwerdeführer informierte das Kantonsgericht am 18. September 2025, dass infolge mangelnder Bewilligung das Arbeitsverhältnis seitens der Arbeitgeberin aufgelöst werden müsse. Er ersuchte das Gericht um Mitteilung an die Arbeitgeberin, dass er bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils in der Schweiz verbleiben und seine Anstellung behalten könne (S. 558). Das Kantonsgericht wies dieses Begehren mit Verweis auf das Bundesgerichtsurteil 2C_629/2023 vom 27. August 2024 am 19. September 2025 ab (S. 561).

**G.** Der Beschwerdeführer gab am 20. Oktober 2025 bekannt, dass er die Schweiz per 24. September 2025 verlassen habe (S. 562).

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

## Erwägungen

**1.**

**1.1** Nach Art. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (EGAuG; SGS/VS 142.1) sind das Verfahren und der Rechtsweg, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) geregelt. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 VVRG dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Staatsratsentscheides vom 4. Juni 2025, durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb – unter

Vorbehalt nachfolgender Ausführungen – einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

**2.** Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

**3.**

**3.1** Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel die von ihm hinterlegten Unterlagen sowie seine Parteibefragung und die Befragung seiner Partnerin.

**3.2** Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) und die Parteien können die Abnahme relevanter Beweise einfordern (BGE 146 IV 218 E, 3.1.1; 145 I 167 E. 4.1). Das Beweisverfahren kann jedoch abgeschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 150 V 263 E. 6.1; KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI / BUNDI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 4. A., 2025, N. 153 und N. 537). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweisabnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auch die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 147 IV 534 E. 2.5;). Art. 29 Abs. 2 BV räumt keinen Anspruch auf eine mündliche Anhörung ein (BGE 140 I 68 E. 9.6.1; 134 I 140 E. 5.3; 130 II 425 E. 2.1), ebenso wenig das kantonale Verfahrensrecht, wonach die Partien entweder schriftlich oder mündlich angehört werden, bevor die Verfügung ergeht (Art. 19 Abs. 1 VVRG; Kantonsgerichtsurteil A1 17 161 vom 27. April 2018 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

**3.3** Das Kantonsgericht hat die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen zu den Akten genommen. Der Staatsrat hat die amtlichen Akten der DBM sowie des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens am 7. Juli 2025 hinterlegt.

Der Beschwerdeführer verlangt eine persönliche Anhörung, da diese bei solch lebensentscheidenden Fragen unerlässlich sei. Die individuelle Befragung liefere der Entscheidbehörde neben beruflichen sowie privaten Fakten und der Einschätzung involvierter Bewährungshelfer und Experten einen wichtigen persönlichen Eindruck, welcher gleichermassen in die Gewichtung einer angemessenen Beurteilung falle. Die persönliche Einvernahme liefere unverzichtbare Zusatzinformationen zu den schriftlichen Unterlagen (S. 481). Die Abweisung des Antrags stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie des fairen Prozesses dar.

**3.4** Der Beschwerdeführer hat seine Argumente mehrfach schriftlich begründen und darbringen können. Die vorhandenen Akten enthalten mithin die entscheidrelevanten Belege und Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung des rechtserheblichen Sachverhalts. Das Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern. Deshalb wird auf zusätzliche Beweisabnahmen – insbesondere Partei- und Zeugenbefragungen – verzichtet.

**4.**

**4.1** Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Vorinstanz habe zum wiederholten Mal die Durchführung einer persönlichen Anhörung abgelehnt. Letztere sei unerlässlich, um die positiven Zukunftsperspektiven im Zusammenhang mit der fehlenden Rückfallgefahr überzeugend darzulegen. Nur im Rahmen einer individuellen Einvernahme könne ein unmittelbarer persönlicher Eindruck vermittelt werden, welcher vorliegend entscheidrelevant sei (S. 481).

**4.2** In Anwendung des in E. 3.2 hiervor Erwähnten ist das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers aufgrund der Ablehnung des Beweisantrages nicht verletzt worden. Die Vorinstanz hat unter Berücksichtigung der Gesamtumstände anhand der amtlichen Akten in Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung den Antrag um Parteieinvernahme ablehnen können. Das rechtliche Gehör ist von der Vorinstanz nicht verletzt worden und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

**5.** Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und forderte die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA bzw. die Anweisung an die Dienststelle, diese Bewilligung zu erteilen. Eventualiter sollen er sowie seine Partnerin mündlich zu seiner Lebenswende seit 5 Jahren befragt werden.

**5.1** Die erlassene Verfügung gilt als Anfechtungsobjekt und grenzt gleichzeitig den maximal zulässigen Verfahrensgegenstand ein. Verfahrensgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet (BGE 144 I 11 E. 4.3; 125 V 413 E. 1b). Der Beschwerdeführer verkennt den Umstand, wonach sich der Verfahrensgegenstand vorliegend einzig auf die beantragte Sistierung der Ausweisung bezieht und beantragt fälschlicherweise die Erteilung bzw. Anweisung zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Das Kantonsgericht kann dementsprechend vorliegend nicht über die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung befinden. Insoweit dies die Rechtsbegehren jedoch verlangen, kann nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

Der Beschwerdeführer scheint im Übrigen zu verkennen, dass die Frage, ob er eine Aufenthaltsbewilligung erhält, bereits rechtskräftig entschieden worden ist (Bundesgerichtsurteil 2C_629/2023 vom 27. August 2024). Es gibt keinerlei neue Gründe, darauf zurückzukommen, was ohnehin in die Zuständigkeit der DBM fällt.

**5.2** Der Beschwerdeführer rügt die mangelhafte Würdigung der Akten durch die Vorinstanz. Er sieht darin eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) sowie des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV). Er rügt zudem die Verletzung von Art. 5 und 6 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 [FZA; SR 0.142.112.681]. Er habe nach Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA gestützt auf den unbefristeten Arbeitsvertrag bei der Firma E _____ Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) für fünf Jahre. Ein Einschränkungsgrund in Anwendung von Art. 5 Anhang I FZA liege nicht vor. Bei Massnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit sei ausschliesslich das persönliche Verhalten der betroffenen Person massgebend. Bei einer strafrechtlich verurteilten Person müsse abgeklärt werden, ob eine relevante, fortdauernde Rückfallgefahr bestehe. Es brauche eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die ausländische Person auch künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören werde, was vorliegend nicht erfüllt sei (S. 485).

Die Vorinstanz habe die ausserordentliche berufliche und private Entwicklung seit 2020 nicht wahrgenommen und die Einschätzung der Fachpsychologin kleingeredet. Der Beschwerdeführer habe sich in den letzten fünf Jahren wohl verhalten, sei strafrechtlich nicht negativ aufgefallen und stelle keine Gefahr dar. Die Voraussetzungen für die

Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung seien mithin nicht erfüllt, weshalb ihm diese zu gewähren sei.

**5.3** Beim erstinstanzlichen Entscheid, welcher Anfechtungsgegenstand bildet, handelt es sich um die Verweigerung, eine Ausweisung zu sistieren. Dies stellt einen Zwischenentscheid dar, auf welchen gemäss Art. 41 Abs. 2 VVRG nur eingetreten werden kann, wenn dieser einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (ZWR 2026 S. 48 ff.). Art. 42 VVRG definiert eine nicht abschliessende Liste der häufigsten selbständig anfechtbaren Zwischenentscheide (ZWR 2026 S. 48 ff. E. 3.1.1), zu welchen auch die vorliegende Zwischenverfügung zählt. Diese Norm sollte nicht der Umgehung der Voraussetzungen in Art. 41 VVRG dienen. Zur Interpretation von Art. 41 f. VVRG kann auf das VwVG verwiesen werden. Dementsprechend ist eine Beschwerde gegen eine in Art. 42 VVRG vorgebrachte Zwischenverfügung nur zulässig, wenn diese ebenfalls einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 41 Abs. 1 VVRG verursacht (Kantonsgerichtsurteil A1 24 239 vom 3. September 2025 E. 3.1 mit Hinweisen). Sofern die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht offensichtlich ist, obliegt es der beschwerdeführenden Partei, diesen zu behaupten. Der nicht wiedergutzumachende Nachteil kann rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Natur sein, welcher der beschwerdeführenden Partei aus der Zwischenverfügung und dem Zuwarten mit einer Beschwerde bis zum Endentscheid entstehen würde. (Kantonsgerichtsurteil A1 24 239 vom 3. September 2025 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Auch die dem Zwischenentscheid folgenden Entscheide bleiben Zwischenentscheide, weil sie nicht das Hauptverfahren abschliessen (Bundesgerichtsurteil 2C_64/2026 vom 18. Juni 2026 E. 1.1).

**5.4**

**5.4.1** Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil ist in casu nicht offensichtlich, weshalb der Beschwerdeführer diesen darzulegen hat. Er sieht den nicht wiedergutzumachenden Nachteil – auch wenn er diesen nicht als solchen bezeichnet – im Verlust der erst kürzlich angetretenen Arbeitsstelle bei der E _____. Weitere Argumente rechtlicher, tatsächlicher oder wirtschaftlicher Natur im Sinne von Art. 41 Abs. 2 VVRG bringt er keine vor. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer verkennt bei dieser Argumentation, dass er über keine Berechtigung verfügt, in der Schweiz zu arbeiten und sich dabei sogar strafbar gemacht haben könnte (S. 546 f.).

Die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers beziehen sich auf seine veränderten persönlichen Verhältnisse. Er macht geltend, seine Familie lebe nun im Wallis, was jedoch zu relativieren ist. Seine Partnerin ist ebenfalls A _____ Staatsangehörige, welche zuvor in A _____ bei einer Gemeinde angestellt war. Sie verlegte ihren Wohnsitz einzig auf Wunsch des Beschwerdeführers in die Schweiz (S. 517) und schlug beruflich den Weg im Bereich Housekeeping ein (S. 515). Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, sein Sohn lebe ebenfalls in der Schweiz, weshalb eine Ausweisung das Vater-Sohn-Verhältnis beeinträchtigen würde. Der Sohn lebt jedoch bei der obhutsberechtigten Mutter in C _____ (S. 565). Dem Beschwerdeführer ist es durchaus zumutbar, seinen Wohnsitz an die Landesgrenze zu verlegen, um das Besuchsrecht ungestört wahrzunehmen, zumal die Strecke von C _____ nach F _____ zeitaufwendiger ist als jene von C _____ an die Landesgrenze. Aus seinen Argumenten kann kein weiterer nicht wiedergutzumachender Nachteil abgeleitet werden.

Mangels nicht wiedergutzumachendem Nachteil wäre auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

**5.4.2** Das vorliegende Verfahren dient einzig dem Verbleib in der Schweiz bis zum endgültigen Entscheid über das neue Aufenthaltsbewilligungsgesuch. Der Beschwerdeführer hat gemäss Akten (vgl. die Mitteilung vom 18. September 2025) in der Zwischenzeit die Anstellung bei der E _____ verloren und ist nach A _____ zurückgekehrt. Das Verfahren wäre folglich gegenstandslos geworden.

**5.4.3** Der Vollständigkeit halber und sollte der Beschwerdeführer wieder in die Schweiz eingereist und einer Arbeitstätigkeit nachgegangen sein, wird nachfolgend dennoch über das Sistierungsgesuch befunden.

Um das Gesuch um Sistierung beurteilen zu können, rechtfertigt es sich, die Prozesschancen des Aufenthaltsbewilligungsgesuches abzuwägen. Auf ein neues Gesuch um Aufenthaltsbewilligung muss nur dann eingetreten werden, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung dazu bestand (BGE 136 II 177 E. 2.1; Bundesgerichtsurteil 2C_977/2017 vom 6. Juni 2018 E. 2.1). Ein neues Gesuch um Aufenthaltsbewilligung kann weiter erst nach einer angemessenen Frist – mindestens fünf Jahre – oder bei einer massgeblichen Änderung der Sachlage geprüft werden (Bundesgerichtsurteil 2C_141/2021 vom 13. April 2021 E. 3 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat

zu Recht festgehalten, dass sich die Sachlage seit dem Bundesgerichtsurteil vom 29. August 2024 nicht massgeblich geändert hat. Da weder die Mindestfrist von fünf Jahren verstrichen ist, noch massgebliche Änderungen der Sachlage vorgebracht werden, kann von einer geringen Chance der Gutheissung des Aufenthaltsbewilligungsgesuchs ausgegangen werden. Es obliegt der DBM, innert nützlicher Frist über das Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung materiell zu befinden. Aufgrund dessen rechtfertigt es sich, die Ausweisung nicht weiter aufzuschieben. Sollte sich der Beschwerdeführer erneut in der Schweiz befinden, hat er diese raschest möglich wieder zu verlassen, bis ihm ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Die Beschwerde wird demnach, soweit noch darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

**5.5** Auch das Eventualbegehren des Beschwerdeführers erweist sich als unbehelflich. Aus einer persönlichen Befragung des Beschwerdeführers und seiner Partnerin kann betreffend Rückfallgefahr nichts weiter eruiert werden, als sich bereits in den Akten finden lässt (siehe oben E. 3.4). Von einer Befragung des Beschwerdeführers und seiner Partnerin kann in antizipierter Beweiswürdigung abgesehen werden. Die Beschwerde wird auch im Eventualbegehren abgewiesen.

**5.6** Es erübrigt sich demnach genauer auf die einzelnen Rügen des Beschwerdeführers einzugehen. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz zur Fortsetzung des Ausweisungsverfahrens zurückgesandt. Diese hat zu prüfen, ob der Beschwerdeführer entgegen seiner Zusage in die Schweiz zurückgekehrt ist. Sie hat ihm diesfalls eine endgültige, kürzestmögliche Ausweisungsfrist anzusetzen und zu prüfen, ob einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

**6.**

**6.1** Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb der Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für

Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.00 festgesetzt.

**6.2** Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 91 Abs. 3 VVRG). Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regel abzuweichen.

**Demnach erkennt das Kantonsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Es obliegt der Vorinstanz, gemäss E. 5.6 weiter vorzugehen.

3. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden X _____ auferlegt. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 wird mit den Gerichtskosten verrechnet.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Das Urteil wird X _____, der Dienststelle für Bevölkerung und Migration und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 17. August 2026